

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich, den 23. Oktober 2024

Tel. 02655 / 9422880

[IngeHerkenrath@aol.com](mailto:IngeHerkenrath@aol.com)

[www.eifeluebersetzungen.com](http://www.eifeluebersetzungen.com)

Amtsgericht Sinzig

Barbarossastraße 21

53489 Sinzig

In Sachen

Otmar Klein GmbH

Klägerin –

g e g e n

Herkenrath, Inge

- Beklagte –

wegen Werkvertrag / Werklieferungsvertrag

14 C 274/24

teilt die Beklagte zu den sagenhaften Kosten für die Arbeiten in dem schmalen Flur in Höhe von brutto **€ 9.024,17** ergänzend noch folgendes mit:

Die von der Klägerin berechneten Mehrkosten für angeblich notwendige Arbeiten an der tadellosen Wand im Flur waren

1. nicht erforderlich und
2. war die Klägerin damit **weder beauftragt noch war sie dazu befugt.**

Der **Wasserschaden war ein Versicherungsschaden** und das, was die Klägerin berechnet hat, ist nach der Auffassung der Beklagten ein

**VERSICHERUNGSBETRUG.**

Die Klägerin hätte die nach ihrer Ansicht angeblich erforderlichen Mehrarbeiten der Beklagten mitteilen, ein weiteres Nachtragsangebot erstellen müssen und die Beklagte hätte dieses Angebot dann zur Freigabe an die Versicherung schicken müssen. **Das ist nicht geschehen** und auch der Beklagten wurde nicht mitgeteilt, dass irgendwelche zusätzlichen Arbeiten an der Wand erforderlich gewesen wären, was ohnehin nur Quatsch war.

**Die Klägerin war NUR mit den von Arbeiten gem. den beiden Kostenvoranschlägen beauftragt, die von der Gebäudeversicherung jeweils freigegeben wurden.**

Die **völlig unsinnigen Mehrarbeiten**, die die Klägerin bei der Beklagten vorgenommen hat, wurden **OHNE jegliche Beauftragung und Freigabe** durchgeführt. Das ist so, als ob beispielsweise ein **kleiner Kratzer an einer Autotür über die Kaskoversicherung reguliert wird und eine Werkstatt sich erdreisten würde, nicht nur die Tür, sondern das ganze Auto zu lackieren.**

Die Beklagte zahlt jährlich über € 1.600,-- an Versicherungsprämien für die Gebäudeversicherung und wurde aufgrund der **zweifelhaften Machenschaften der Klägerin** mit einer Selbstbeteiligung von € 4.000,-- belegt, d.h. von 0 Euro Selbstbeteiligung auf € 4.000,-- und das ist nach Ansicht der Beklagten kein Wunder, wenn solche Zeitgenossen wie die Klägerin für absolut geringfügige Arbeiten an einer Wand über € 9.000,-- in Rechnung stellen.

Die erheblich zu viel berechneten Stunden ergeben sich ganz eindeutig aus den Rapporten, die jeweils zusammen mit den Rechnungen an die Beklagte geschickt wurden. Zu den übrigen unberechtigten Positionen hat die Beklagte bereits umfangreich Stellung genommen.

**Da sich alles, was die Beklagte geschrieben hat, einwandfrei nachweisen lässt, wird die Beklagte auch keinerlei Veröffentlichungen im Internet löschen.** Die Beklagte würde niemals irgendwas veröffentlichen, was sie nicht beweisen kann. Wenn die Klägerin der Ansicht ist, die Veröffentlichungen wären geschäftsschädigend, sollte sie sich vielleicht mal Gedanken darüber machen, ob man Kunden oder eine Versicherung über`s Ohr hauen darf.

Inge Herkenrath